



Scharnitz, den 27.01.2026

**Betrifft: Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tir. Schafzuchtbetrieben  
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2026**

Zl.: 581/1-2026

## K U N D M A C H U N G

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, hat mit Erlass vom 16.01.2026  
Zl.: LVD-TS/BO/34-2026, zur Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler  
Schafzuchtbeständen folgendes festgelegt:

1) Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-  
Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche. Diese Verordnung  
regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder. Gemäß § 5 der  
Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der  
Zucht auszuschließen.

**Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.**

- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende  
Bestimmungen einzuhalten:
- a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst  
2025 oder Frühjahr 2026 durchgeführte Untersuchung aller Widder des  
Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
  - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten  
nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 untersucht  
wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind  
aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
  - c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella  
ovis - freien Beständen zuzukaufen.
- 3) Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre  
Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu  
lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

**Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 17.04.2026 werden die Laborkosten aus  
Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu  
zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).**

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten  
der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

**Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit  
den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.**



- 4) Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.
- 5) Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-verordnung 2009 gekennzeichnet sein.

Im Interesse der Gesundheit der Schafbestände Tirols, werden die Schafhalter gebeten, sich für weitere Informationen mit dem Amtstierarzt des Bezirkes oder den zuständigen Sprengel-oder Haustierärzten in Verbindung zu setzen, um die Brucella ovis-Infektion schlagkräftig zu bekämpfen.

Wir ersuchen um entsprechende Kenntnisnahme und Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchung.

Für die Gemeinde Scharnitz  
Der Bürgermeister  
Christian Ihnenberger



An der Amtstafel angeschlagen am **27. Jan. 2026** .....

An der Amtstafel abgenommen am .....